

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 100

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen
für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse
- Marktorganisationsgesetz -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

E n t w u r f

G e s e t z

über die Ein- und Durchführung von
Marktorganisationen für
land- und ernährungswirtschaftliche
Erzeugnisse
- Marktorganisationsgesetz -

vom

Zur Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften wird von der Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz dient

1. der Einführung eines dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Preisstützungs- und Außenschutzsystems,
2. der Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Vorbeugung und Verhinderung von Agrarmarktstörungen.

(2) Regelungen zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte (nachfolgend Marktorganisationen genannt) können für Marktordnungswaren getroffen werden.

§ 2

Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in den Europäischen Gemeinschaften Marktorganisationen unterliegen, sowie Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer Marktorganisation Regelungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht getroffen sind.

Marktordnungswaren sind insbesondere:

1. Getreide und Getreideerzeugnisse,
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
4. Zucker,
5. Ölfrüchte und Ölfruchterzeugnisse,
6. Obst und Gemüse,
7. Hülsenfrüchte,
8. Eier und Geflügel,
9. Saat- und Pflanzgut,
10. lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

§ 3

Marktordnungsmaßnahmen

Die Marktorganisationen können für Marktordnungswaren Regelungen enthalten über

1. die Intervention durch Ankauf, Lagerung und Verkauf,
2. besondere Vergünstigungen
 - a) Ausfuhrerstattungen
 - b) Produktionserstattungen
 - c) Erzeuger- und Käuferprämien
 - d) Nichtvermarktungsprämien
 - e) flächen- oder produktbezogene Beihilfen
 - f) Beihilfen für private Lagerhaltung
 - g) Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes
 - h) Beihilfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die für bestimmte Zwecke verwendet werden
 - i) Vergütungen für die Aufgabe der Produktion
 - j) sonstige Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken

3. Qualität und Vermarktung für Marktordnungswaren, einschließlich Kartoffeln,
4. Festlegung von Preisen,
5. das Verbringen (Bezüge im Innerdeutschen Handel, Ein- und Ausfuhren) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, einschließlich Abschöpfungen auch für Getreidesubstitute,
6. Produktionsquoten,
7. Abgaben auf die Erzeugung oder die Vermarktung,
8. Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, Kauttionen und Garantien, insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall,
9. Ordnungswidrigkeiten, insbesondere über die Höhe und das Verfahren bei Ordnungsstrafen.

§ 4

Rückforderung von besonderen Vergünstigungen

Besondere Vergünstigungen gemäß § 3 Ziff. 2 sind zurückzuerstatten, sofern sie unrechtmäßig gewährt wurden.

§ 5

Zinsen

(1) Ansprüche auf Erstattung von besonderen Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche auf besondere Vergünstigungen und im Rahmen von Interventionen sind ab ihrer gerichtlichen Geltendmachung an mit 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich.

§ 6

Ermächtigung

Der Ministerrat wird ermächtigt, in Durchführungsverordnungen die gemäß §§ 1 bis 3 zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Die zuständige Marktordnungsstelle ist die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt). Ihr obliegt die Durchführung der Marktorganisationen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche können abweichend von Abs. 1 in Durchführungsverordnungen gemäß § 6 andere Stellen bestimmt werden, soweit dies insbesondere zur Überwachung von Marktordnungsmaßnahmen erforderlich ist.

§ 8

Aufgaben der Zolldienststellen

(1) Die Zolldienststellen haben das Verbringen von Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen, soweit dies zur Organisation der Agrarmärkte der DDR erforderlich ist.

(2) Solange die Bezüge im Innerdeutschen Handel durch Genehmigungen reguliert werden, kann durch Durchführungsverordnungen gemäß § 6 vorgeschrieben werden, daß Binnenzollämter festgelegt werden, wo Sendungen mit Marktordnungswaren vorzuführen sind.

§ 9

Übergangs- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, zur Bewältigung von Anlaufschwierigkeiten während der Übergangszeit, bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anzuweisen,

1. die Anwendung einzelner Maßnahmen auszusetzen,
2. für die Durchführung dieser Maßnahmen Verfahrens-
erleichterungen zu gewähren,
3. andere notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Übergangs- und Schutzmaßnahmen gemäß Satz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu treffen.

(2) Die Anwendung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ist auf den für die Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten, die Behebung der Störung oder Verhinderung der drohenden Störung erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

§ 10

Meldepflichten

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Stelle gemäß § 7 zu melden,
2. Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, verpflichten, der zuständigen Stelle gemäß § 7 die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

§ 11

Allgemeines Prüfungsrecht und Auskunftspflichten

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und die gemäß § 7 zuständigen Stellen können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelten Marktordnungsmaßnahmen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfung können Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten werden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Ehegatte des Auskunftspflichtigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. diejenigen, welche mit dem Auskunftspflichtigen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 12

Finanzierung

(1) Die sich aus den Marktorganisationen und der Ernährungsvorsorge ergebenden finanziellen Lasten sind durch den Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.

(2) Die Marktordnungsstelle ist berechtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes für diesen Zweck zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.

Die Höhe der zulässigen Warenkredite ist in dem Wirtschaftsplan gemäß Abs. 1 festzulegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 10 oder 11 oder entgegen einer Vorschrift in Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes

a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,

b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,

c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder

d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung nicht gestattet.

2. entgegen § 11 die Nachprüfung von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder

erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100.000,-- DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und seinem Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 14

Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesrepublik Deutschland

Der Ministerrat wird ermächtigt, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

§ 13 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.